

## STADTRAT

Stadthaus  
Postfach 1000  
8200 Schaffhausen  
T + 41 52 632 51 11  
[www.stadt-schaffhausen.ch](http://www.stadt-schaffhausen.ch)

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 19. März 2024

### **Totalrevision der Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat den Antrag zur Totalrevision der  
Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen (RSS 681.1).



## 1. Zusammenfassung

Spielgruppen kommt eine immer wichtigere Bedeutung zu im Bereich der frühkindlichen Integration und Sozialisierung. Entsprechend wichtig ist es, passende Rahmenbedingungen zu schaffen, um Spielgruppen und den Spielgruppenbesuch zu fördern

Diese Vorlage wurde anlässlich der Überführung der Fachstelle Frühe Kindheit ins Definitivum angekündigt und von der Bildungskommission explizit eingefordert. Um das am 9. Mai 2023 vom Grossen Stadtrat verabschiedete Sprachfördermodell in der Stadt Schaffhausen gelingend zu implementieren, soll die bestehende Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen (RSS 681.1) revidiert sowie ein neues Spielgruppenreglement eingeführt werden.

Die Neufassung schärft die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, um Familien wie auch Spielgruppenleitende gleichermaßen unterstützen und fördern zu können. Anstelle der bisherigen Objektfinanzierung wird neu eine pro-Kopf-Finanzierung eingeführt. Zudem werden die Leistungsvereinbarungen mit den Spielgruppen zukünftig an Qualitätsmerkmale des Berufsverbandes der Spielgruppenleitenden SSLV gebunden. Dies ermöglicht der Stadt Schaffhausen, die pädagogische und didaktische Qualität der Angebote bestmöglich mitzusteuern und zu entwickeln.

Die Fachstelle Frühe Kindheit bearbeitet schon heute Aufgaben im Spielgruppenbereich. Einerseits kommen nun aber erweiterte Aufgaben und Prozesse auf Verwaltungsebene dazu, andererseits fallen vom Kanton finanzierte Stellenprozente im Rahmen eines kantonalen Projektes weg (befristet bis Ende 2023). Die Implementierung der neuen Spielgruppen-Subventionsverordnung und die Entwicklung der Spielgruppenlandschaft (darunter Einführung der Frühen Deutschförderung in allen Spielgruppen) erfordern genügend personelle und fachliche Ressourcen. Deshalb werden mit dieser Vorlage zusätzliche wiederkehrende Personalkosten von rund 77'700 Franken (inkl. Sozialleistungen von 22.31%) für die zusätzlichen 65 Stellenprozente für die Fachstelle Frühe Kindheit beantragt.

Für die Umsetzung der neuen Spielgruppen - Subventionsverordnung wird zudem mit wiederkehrenden Kosten von rund 70'000 Franken pro Jahr gerechnet.

Die Einführung der neuen Spielgruppen-Subventionsverordnung erfolgt im Einklang mit der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Schaffhausen bzw. dem Berufsverband der Spielgruppenleitenden.

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
2.1	Aktuelle Situation in der Stadt Schaffhausen .....	4
2.1.1	Spielgruppenangebot heute .....	4
2.1.2	Finanzierung heute .....	4
2.1.3	Nachteile des aktuellen Systems .....	5
2.2	Erforderliche Modernisierung .....	6
2.2.1	Frühe Deutschförderung - Resultate aus dem Pilotprojekt .....	6
2.2.2	Qualitätsentwicklung Spielgruppenlandschaft.....	6
2.3	Finanzielle Erfordernisse .....	7
2.3.1	Änderung Subventionsmodell .....	7
2.3.2	Umsetzung.....	8
<b>3.</b>	<b>Die Vorlage im Einzelnen .....</b>	<b>9</b>
3.1	Verordnung und Reglement.....	9
3.2	Vorteile für Spielgruppen .....	9
3.3	Qualitätsmerkmale und Qualitätslabel SSLV .....	10
3.3.1	Qualitätsmerkmale .....	10
3.3.2	Qualitätslabel .....	11
3.4	Massnahme Frühe Deutschförderung in Spielgruppen.....	12
3.5	Ausführende Verwaltungsstelle .....	13
3.6	Kommunikative Begleitmassnahmen .....	15
3.7	Finanzielle Auswirkungen .....	15
3.7.1	Finanzierungsprozess .....	15
3.7.2	Neues Subventionsmodell .....	16
3.7.3	Stellensituation und zusätzliche Personalkosten .....	19
<b>4.</b>	<b>Zuständigkeit.....</b>	<b>20</b>
<b>5.</b>	<b>Würdigung.....</b>	<b>21</b>

## **2. Ausgangslage**

Spielgruppen gehören zurzeit weder dem offiziellen Bildungssystem an, noch unterliegen sie der kantonalen Pflegekinderverordnung. Spielgruppen werden von Privatpersonen oder privaten Trägerschaften oft mit viel freiwilligem Engagement geführt. Dennoch übernehmen die Spielgruppen heutzutage eine immer wichtigere Rolle im Bereich der frühkindlichen Integration und Sozialisierung. Gemeinden und Städte haben nur bedingt Einfluss auf die Angebotsqualität. So ist es umso wichtiger, passende Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Entwicklung der Spielgruppen bestmöglich mitzugestalten und eine qualitätsbezogene Steuerung zu ermöglichen.

### **2.1 Aktuelle Situation in der Stadt Schaffhausen**

#### **2.1.1 Spielgruppenangebot heute**

- Zielgruppe: Jährlich rund 330 Spielgruppenkinder im Alter von 2 bis 4 Jahren.
- Es wird unterschieden zwischen normalen Spielgruppen und «mitenand-Spielgruppen» (4 Spielgruppen mit Fokus Integration/Sprachförderung).
- Gruppengrösse: pro Gruppe ca. 6-12 Kinder
- Dauer: zwischen 2 bis 3.5 Stunden, ein bis mehrmals wöchentlich
- Leitung/Qualifikation: 1 bis 2 Personen. Meistens im Besitz eines Grundzertifikats Spielgruppenleitung, einige mit Zusatzzertifikat (bspw. Sprache & Integration, Wald, Bauernhof etc.). Die Lehrgänge werden von diversen privaten Bildungsinstituten angeboten und unterscheiden sich in ihren Angeboten.
- Trägerschaft: Verein oder Privatperson. Von 15 Vereinen/Privatpersonen haben 12 eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen.
- Elternbeiträge: Derzeit zwischen 5 bis 12 Franken pro Stunde
- Eröffnung einer neuen Spielgruppe: Jederzeit. Keine verbindlichen Bildungs- und Qualitätsvorgaben; keine Qualitätskontrollen, weder vom Kanton, noch von den Gemeinden.
- Registration: Keine Pflicht. Die meisten Spielgruppenleitenden schliessen sich freiwillig der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Schaffhausen FKS an (regionale Vertretung des schweizerischen Spielgruppenverbands SSLV).

#### **2.1.2 Finanzierung heute**

Seit dem Jahr 2010 ist die Subventionierung von Spielgruppen in der Stadt Schaffhausen gesetzlich geregelt (RSS 681.1). Dabei werden zwei Arten von Spielgruppen unterschieden: «mitenand-Spielgruppen» mit Sprachförderung und normale Spielgruppen.

- Die vier «mitenand-Spielgruppen» erhalten einen jährlichen Pauschalbeitrag über 20'000 Franken pro Gruppe (total 80'000 Franken für 4 Gruppen) von der Stadt. Sie sind verpflichtet, gewisse qualitative Standards einzuhalten (bspw. 2er-Leitung, Deutschförderung, Durchführung von Elternanlässen, jährliche Weiterbildung). Eltern bezahlen 5 Franken pro Stunde.
- normale Spielgruppen erhalten von der Stadt einen jährlichen Beitrag an die Mietkosten zwischen 3'000 bis 5'000 Franken (je nach Anzahl geführter Gruppen) oder der Spielgruppenraum wird, soweit vorhanden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es gibt keine Vorgabe für Qualitätsstandards. Die Elternbeiträge sind nicht reguliert und liegen derzeit zwischen 7 bis 12 Franken pro Stunde.
- Unabhängig von einer Leistungsvereinbarung bezahlt die Stadt jährlich bis 1'000 Franken pro Person an Weiterbildungskosten.

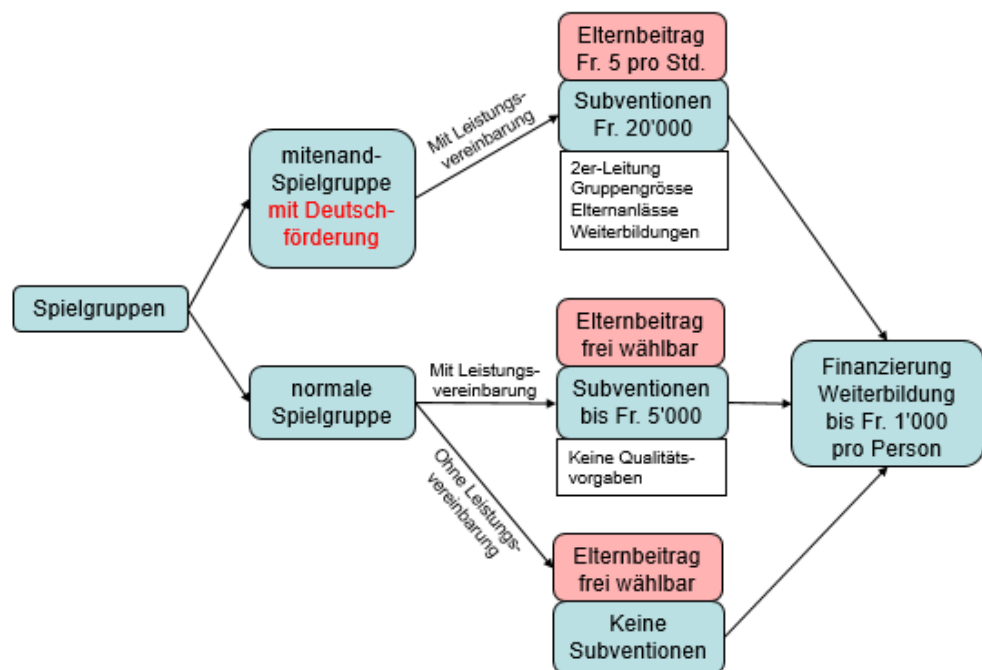


Abbildung 1: Bisheriges Subventionsmodell für Spielgruppen

### 2.1.3 Nachteile des aktuellen Systems

- Es bestehen grosse Qualitätsunterschiede. Die Stadt hat nur Einfluss auf die «mitenand-Spielgruppen». Bei den normalen Spielgruppen ist die qualitative Steuerung (insbesondere didaktische und pädagogische Arbeit) mangels Rechtsgrundlagen nicht möglich.
- Kinder mit Sprachförderbedarf werden separat in den «mitenand-Spielgruppen» betreut. Die Durchmischung fehlt und der Kontakt zu gleichaltrigen deutschsprachigen Peers wird unterbunden.

- Eine alltagsintegrierte Sprachförderung wird nicht in allen Spielgruppen umgesetzt. Dies bewirkt eine ungleiche Förderung hinsichtlich des Kindergarteneintritts.
- Aufgrund unterschiedlicher Elternbeiträge besteht eine Ungleichbehandlung der Eltern (5 bis 12 Fr./Std). Es besteht eine begrenzte Anzahl an subventionierten Plätzen in «mitenand-Spielgruppen».
- Es gibt eine finanzielle Ungleichbehandlung der Spielgruppen, da die Vollkosten in den regulären Spielgruppen nicht gedeckt sind. Die Fachpersonen arbeiten oft ohne adäquate Entlohnung und damit auch ohne entsprechende Sozialversicherungen.
- Es besteht keine Registrierungspflicht. Die Stadt hat keine Übersicht über die Angebote. Eine passende Massnahmen- bzw. Budgetplanung ist schwierig und eine koordinierte Entwicklung der Spielgruppenlandschaft ist nicht möglich.

## **2.2 Erforderliche Modernisierung**

Die bestehende Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen (RSS 681.1) ist sowohl für die Stadt Schaffhausen wie auch für die Mehrheit der Spielgruppen und einen Grossteil der Eltern nachteilig und soll deshalb angepasst werden. Insbesondere verlangen die Massnahmen zur Frühen Deutschförderung neue Finanzierungsformen.

### *2.2.1 Frühe Deutschförderung - Resultate aus dem Pilotprojekt*

Das Pilotprojekt Frühe Deutschförderung hat aufgezeigt, dass die spezifische Subventionierung der «mitenand-Spielgruppen» nicht den erhofften Mehrwert generiert. Das kürzlich verabschiedete Deutschförder-Modell (Grosser Stadtrat, Beschluss vom 9. Mai 2023) zielt deshalb darauf ab, *"die Spielgruppenlandschaft flächendeckend qualitativ zu entwickeln und die finanziellen Mittel gleichmässig allen Spielgruppen zur Verfügung zu stellen."* Dazu braucht es eine Anpassung der Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen (RSS 681.1) Diese Anpassung wurde in der Vorlage zur Überführung der Fachstelle Frühe Förderung und der Frühen Deutschförderung ins Definitivum bereits angekündigt und von der Bildungskommission gefordert.

### *2.2.2 Qualitätsentwicklung Spielgruppenlandschaft*

Das Qualitätsniveau der Spielgruppen ist sehr unterschiedlich. Beispielsweise werden die Sprachförderung, das pädagogische Spiel oder die Elternzusammenarbeit unterschiedlich professionell angegangen.

Ziel ist es, ein flächendeckendes und qualitativ hochstehendes Spielgruppenangebot zu fördern. Deshalb soll ein definiertes und verbindliches Verständnis zur Qualität (insbesondere zur pädagogischen Spielgruppenarbeit und Elternzusammenarbeit) geschaffen werden. Aus diesem Grund wurden die schweizweit gültigen, und von den Spielgruppenleiterinnen befürworteten Qualitätsmerkmale (vgl. Kapitel 3.2.1) in die Spielgruppen-Subventionsverordnung aufgenommen. Der Fokus liegt vor allem auf der Prozessqualität (pädagogische und didaktische Arbeit),

die unmittelbar die Entwicklung der Kinder beeinflusst. Zugleich werden auch die Rahmenbedingungen konkretisiert. Mit der Einführung der Qualitätsmerkmale schafft die Stadt Schaffhausen die notwendige und heute noch fehlende Leitlinie, ohne die Standards zu hoch festzulegen.

Am Beispiel der «mitenand-Spielgruppen» hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Qualitätsentwicklung gelingen kann, wenn die ausgerichteten Subventionen der Stadt Schaffhausen auch an qualitative Leistungen der Spielgruppen gebunden sind. Die «mitenand-Spielgruppen» zeigen heute einen hohen Angebotsstandard und sollen für die Stadt Schaffhausen als Gradmesser dienen. Qualität ist aber kein statischer Wert, der einmal erreicht und abgeschlossen werden kann. Vielmehr ist die Qualität ein Prozess, der eine ständige Überprüfung und Weiterentwicklung beinhaltet. Die Einführung eines Spielgruppen-Qualitätslabels (mit wiederkehrender Begutachtung durch externe Auditoren) soll die Spielgruppenqualität in der Stadt Schaffhausen zukünftig sicherstellen (vgl. Kapitel 3.2.2).

## **2.3 Finanzielle Erfordernisse**

### **2.3.1 Änderung Subventionsmodell**

Die wichtigste Änderung in der neuen Subventionsverordnung für Spielgruppen betrifft das Subventionsmodell. Anstelle der bisherigen pauschalen Objektfinanzierung (20'000 Franken pro «mitenand-Spielgruppe» resp. 3'000 - 5'000 Franken für normale Spielgruppen pro Jahr) wird eine pro-Kopf-Berechnung eingeführt. Die Spielgruppen erhalten neu je nach Anzahl betreuter Kinder und je nach Anzahl Kinder mit Sprachförderempfehlung (gemäss jährlicher Sprachstanderhebung) Unterstützungsgelder zugesprochen, die in der Folge zur Reduktion der Elternbeiträge führen. Dies hat zur Folge, dass insbesondere die Eltern von Kindern mit erhöhtem Sprachförderbedarf mehr motiviert sind, ihre Kinder in Spielgruppen zu schicken. Die Subventionsbeiträge berücksichtigen die Vollkosten, die anfallen, wenn die Spielgruppen nach den angestrebten Qualitätsmerkmalen arbeiten.

Die neue Pro-Kopf-Subventionierung

- ermöglicht Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen den Besuch einer Spielgruppe nach Wahl (bis anhin nur «mitenand-Spielgruppen» mit Sprachförderung)
- gewährt reduzierte Elternbeiträge für alle Familien (bis anhin nur Reduktion der Elternbeiträge in «mitenand-Spielgruppen»)
- berücksichtigt die Vollkosten der Spielgruppen und ist neu an überprüfbare Standards gebunden (gemäss Qualitätsmerkmalen: z.B. 2er-Leitung, Elternbildungsveranstaltungen, Vor- und Nachbereitungsaufgaben u.a.).

Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird durch die Spielgruppe festgelegt. Die Spielgruppe darf den Erziehungsberechtigten nach Abzug des städtischen Beitrages maximal 12 Franken pro Kind und Stunde verrechnen. Familien mit einem Brutto-Haushaltseinkommen von unter 60'000 Franken können einen Antrag auf Beitragsreduktion bei der Fach-

stelle Frühe Kindheit beantragen, wobei der Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten mindestens 5 Franken pro Stunde beträgt. Als Nachweis dient der Steuerausweis oder das Vorlegen der Kulturlegi.

Bei der Sprachstanderhebung werden die Familien auf den Spielgruppenbesuch aufmerksam gemacht. Ebenfalls wird im Schreiben an die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit der Unterstützung für einkommensschwache Familien erwähnt und der Kontakt zur Fachstelle Frühe Kindheit hergestellt.

Für die Finanzierung des Unterstützungsbeitrages für einkommensschwache Familien wird ein Betrag über 20'000 Franken über das Konto 5201.xxxx.xx der Fachstelle Frühe Kindheit ins ordentliche Budget aufgenommen.

Bei Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern wird der Spielgruppenbesuch vollumfänglich von der Sozialhilfe übernommen.

### 2.3.2 Umsetzung

Die Entwicklung der Spielgruppenlandschaft bedingt als Erstes die Anpassung des rechtlichen Rahmens, in der Folge dann die Umsetzung (Verwaltungsbereich). Die Fachstelle Frühe Kindheit ist dafür zuständig. In einem 25%-Stellenpensum werden derzeit schon erste Vorbereitungsaufgaben in der Planung, Administration und Koordination erledigt. Diese Assistenz-Stelle wurde bis Ende 2023 im Rahmen des dreijährigen Projekts «Sprachliche Frühförderung im Kanton Schaffhausen» vom Kanton bezahlt<sup>1</sup>. Das Erziehungsdepartement hat in Aussicht gestellt, dem Regierungsrat bis im Jahr 2024 eine abgestimmte, kantonale Lösung zur frühen Sprachförderung zu präsentieren. Der Kanton Schaffhausen bezahlte der Stadt Schaffhausen in den Jahren 2021-2023 jährlich einen Beitrag über 27'000 Franken. Als Gegenleistung stellte die städtische Fachstelle Frühe Kindheit dem Kanton das Wissen und die Resultate aus der Projektphase zur Verfügung, erarbeitete die notwendigen Grundlagen und agierte als externe Projektbegleitung. Somit kann das Erziehungsdepartement dem Regierungsrat zeitnah eine mit der Stadt abgestimmte, kantonale Lösung zur frühen Sprachförderung präsentieren. Eine weiterführende Finanzierung über das Projektende hinaus ist von kantonalen Seite nicht geplant.

Ab 2024 fallen die kantonalen Gelder weg, weshalb eine baldige städtische Anschlusslösung für die erwähnte 25%-Stelle notwendig wird. Die Lancierung des neuen Subventionsmodells, die Einführung der Frühen Deutschförderung in allen Spielgruppen sowie die Qualitätsentwicklung der Spielgruppen sollte zudem fachlich begleitet werden. Die Spielgruppen sind auf konkrete Unterstützung seitens der Fachstelle Frühe Kindheit angewiesen. Kapitel 3.5. gibt Auskunft über anstehende Aufgaben mit Angabe der dafür notwendigen zusätzlichen Stellenprozente.

---

<sup>1</sup> Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen des dreijährigen Projekts "Sprachliche Frühförderung im Kanton Schaffhausen" zwischen dem Kanton und der Stadt Schaffhausen vom 6. September 2021.



### 3. Die Vorlage im Einzelnen

Durch die vorliegende Neufassung der Subventionsverordnung für Spielgruppen (Verordnung und Reglement) werden die Rahmenbedingungen geklärt, festgelegt und optimiert. Zudem wird die Fachstelle Frühe Kindheit als ausführende Verwaltungsstelle definiert und deren Prozesse werden professionalisiert. Die Kooperation mit der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Schaffhausen (als regionale Vertretung des nationalen Berufsverbands SSLV) wird ausgebaut.

#### 3.1 *Verordnung und Reglement*

Die aktuelle Spielgruppen-Subventionsverordnung wurde komplett überarbeitet. Zusätzlich wurde ein Spielgruppen-Reglement neu erstellt.

<b>Die Spielgruppen-Subventionsverordnung</b> gibt Auskunft über
den Geltungsbereich (Bezugsberechtigung) die Grundsätze (Zweck, Aufgaben, Anforderungen) die Subventionen (Art der Beiträge) die Leistungsvereinbarungen (Zuständigkeiten)
<b>Das neue Spielgruppen-Reglement</b> gibt im Detail Auskunft über
die Qualitätsstandards die Beiträge der Stadt an die Elternbeiträge (Höhe, Selbstbehalt, Auszahlungsmodalitäten etc.) die Beiträge der Stadt an die Betriebskosten der Spielgruppen (bei ausgewiesenem Sprachförderbedarf) die Beiträge der Stadt an die Weiterbildungskosten (Bedingungen, Höhe, Antrags- und Auszahlungsmodalitäten etc.) weitere finanzielle Beiträge der Stadt (Zertifizierungskosten, Starthilfe, Zusatzkosten Kinder mit besonderen Bedürfnissen, finanzielle Unterstützung von Familien mit sehr tiefem Haushaltseinkommen) die Voraussetzungen für Leistungsvereinbarungen (betriebliche und fachliche Bedingungen)

#### 3.2 *Vorteile für Spielgruppen*

Die Totalrevision der Verordnung und das neue Reglement bieten den Spielgruppen weitreichende Verbesserungen:

- Spielgruppen mit Leistungsvereinbarung profitieren gleichermaßen von den städtischen Subventionen.
- Halbjährliche Subventionszahlungen ermöglichen die Deckung der laufenden Betriebskosten.

- Spielgruppenleitende können sich und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern adäquate Löhne auszahlen (Berücksichtigung der Vollkosten).
- Die Höhe der Elternbeiträge wird in allen Spielgruppen ähnlich ausfallen (ca. 8 Fr./Std.), was Dumpinglöhne verhindert.
- Die Spielgruppen können unentgeltlich das SSLV-Qualitätslabel erlangen und ihr Engagement sichtbar machen.
- Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können zusätzliche Gelder beantragt werden.
- Standardisierte und einheitliche Vorlagen (Budget, Konzepte etc.) erleichtern die Spielgruppenadministration.
- Es kann künftig eine professionelle Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung beigezogen werden.
- Die Spielgruppen werden im Aufbau der Alltagsintegrierten Sprachförderung (Expertise Stadt und SSLV) unterstützt.
- Die Spielgruppenleiterinnen können spezifische Weiterbildungen besuchen, organisiert von der FKS und der Stadt Schaffhausen.

### 3.3 Qualitätsmerkmale und Qualitätslabel SSLV

#### 3.3.1 Qualitätsmerkmale

Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung wird neu die Einhaltung der Qualitätsmerkmale des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands SSLV vorausgesetzt. Die Qualitätsmerkmale für Spielgruppen sowie die empfohlenen Rahmenbedingungen wurden auf der Basis von QualiKita (Qualitätsstandards für Kindertagesstätten) entwickelt. Sie berücksichtigen die umfassenden Bildungsziele gemäss Orientierungsrahmen der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung<sup>2</sup>. Die vorliegende Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen wurde nun explizit an diese Standards angepasst.

#### Qualitätsmerkmale und ihre Inhalte

Merkmal 1: <b>Spielen und Begleiten</b> (Sprachentwicklung, Beobachtungsmöglichkeiten, Reflexion der eigenen Tätigkeit)
Merkmal 2: <b>Beziehung</b> (Eingewöhnung und Übergänge, Gruppenbildung, soziale Kontakte)
Merkmal 3: <b>Dazugehören</b> (Verantwortung und Mitbestimmung)

<sup>2</sup> Der Orientierungsrahmen für Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung FBBE gilt als nationales Referenzdokument für Qualität in der frühen Kindheit / [www.netzwerk-kinderbetreuung.ch](http://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch) (2016)

Merkmal 4: **Eltern** (Elternzusammenarbeit, Unterstützungsmöglichkeiten, Schweigepflicht und Datenschutz)

Merkmal 5: **Schutz** (Notfallsituationen, Gesundheitsprävention, Früherkennung Kindswohlfährdung)

Merkmal 6: **Rahmenbedingungen** (Alter der Kinder, Dauer/Öffnungszeiten, Gruppengrösse/Betreuungsverhältnis, Qualifikation der Spielgruppenleitung, Raum und Ausstattung, Trägerschaft)

### 3.3.2 Qualitätslabel

Die oben aufgeführten Qualitätsmerkmale und ihre Inhalte gewährleisten einen kindergerechten Umgang und einen altersgerechten Betrieb der Spielgruppen. Die Merkmale richten sich nach den neuesten pädagogischen Standards. Die sozialen Aspekte des aktiven Lernens in der Gruppe werden gleichermaßen berücksichtigt, wie die Förderung der kognitiven und nicht-kognitiven Fähigkeiten der Kinder. Die Einführung des Qualitätslabels kommt damit sehr direkt den Kindern der Spielgruppen zugute, indem das Kind bewusst ins Zentrum des täglichen Handelns gestellt wird.

Die Stadt Schaffhausen profitiert aber ebenso in hohem Masse von professionell agierenden Spielgruppen. Es ist deshalb ein grosses Anliegen, die Qualitätsentwicklung in Spielgruppen zu unterstützen und das Engagement der Spielgruppen sichtbar zu machen. Deshalb unterstützt die Stadt Schaffhausen das Qualitätslabel des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands SSLV.

Die Bedingungen und Abläufe für das Zertifizierungsverfahren sowie die Rezertifizierung sind in der Broschüre «Qualitätslabel für Spielgruppen» des SSLV geregelt<sup>3</sup>.

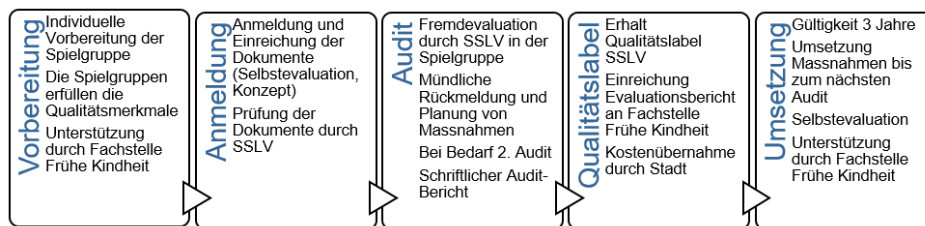


Abbildung 2: Zertifizierungsprozess Qualitätslabel SSLV

Für die Erteilung des «Qualitätslabels SSLV» müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Durchgeführtes Audit vor Ort durch eine/n EvaluatorIn
- Durchschnittliche Erfüllung der Qualitätsmerkmale von 3 Punkten (von 5) bei der Einschätzung durch die/den EvaluatorIn
- Bei allen Qualitätsmerkmalen mind. eine mittlere Einschätzung (2 Punkte von 5) durch die/den EvaluatorIn

<sup>3</sup> Das seit 2004 bestehende Qualitätslabel SSLV wurde 2019/20 überarbeitet und angepasst / [www.sslv.ch/q-label](http://www.sslv.ch/q-label) (2023)

Die Abwicklung erfolgt eigenständig zwischen den Spielgruppen und dem SSLV. In der neuen Spielgruppen-Subventionsverordnung ist die Kostenübernahme seitens der Stadt Schaffhausen geregelt (die Kosten werden vollumfänglich von der Stadt übernommen).

Durch das Qualitätslabel profitiert die Stadt Schaffhausen in vielerlei Hinsicht:

- Die Einhaltung der Qualitätsmerkmale ist garantiert. Die Spielgruppen arbeiten professionell und weisen einen hohen, homogenen qualitativen Standard auf. Auch Kinder aus bildungsfernen Schichten und/oder mit Migrationshintergrund werden somit früh und kompetent auf den Eintritt ins Bildungssystem vorbereitet, was ein zentrales Anliegen der Politik der Frühen Kindheit ist.
- Die Voraussetzungen für die Leistungsvereinbarung zwischen Spielgruppe und Stadt Schaffhausen bleiben für alle Beteiligten stets transparent und sind dokumentiert.
- Der Einsatz der Gelder ist zweckgebunden und wird überprüft. Die Qualitätskontrolle erfolgt durch ein externes Gremium (Einsparung von städtischen Ressourcen und unabhängige Beurteilung durch Drittpartei).
- Die Spielgruppen setzen sich explizit mit der frühkindlichen Sprachentwicklung und integrativen Massnahmen auseinander (Merkmal 1) und werden somit verlässliche Partnerinnen hinsichtlich der Frühen Deutschförderung in Spielgruppen.
- Die Abstimmung mit den Verbandszielen ist gegeben: Die Entwicklung der Spielgruppenlandschaft der Stadt Schaffhausen erfolgt im Einklang mit nationalen Bestrebungen und ist fachlich, wissenschaftlich und politisch abgedeckt.
- Das System ist von den privaten Trägern der Spielgruppen anerkannt.

### **3.4 Massnahme Frühe Deutschförderung in Spielgruppen**

Die Spielgruppen spielen eine tragende Rolle hinsichtlich der frühkindlichen Integration und Sozialisierung. Das kürzlich verabschiedete Deutschförder-Modell (Grosser Stadtrat, Beschluss vom 9. Mai 2023) setzt explizit auf die Zusammenarbeit mit diesen. Zukünftig sollen alle Spielgruppen gleichermassen Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen betreuen können. Denn Kinder mit Deutsch als Zweitsprache sowie auch Kinder mit allgemeinem Sprachförderbedarf lernen am meisten in durchmischten Gruppen und in der Interaktion mit ihren deutschsprachigen Peers. Durch qualifizierte alltagsintegrierte Sprachförderung unterstützen die Spielgruppenleitenden die Kinder im Spracherwerb und der gesellschaftlichen Eingliederung noch vor Kindergarteneintritt. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Förderung der Dialog- und der Interaktionsbereitschaft.

Die angepasste Spielgruppen-Subventionsverordnung schafft die dafür notwendigen Voraussetzungen und verhilft der Stadt Schaffhausen, ihre

Ziele im Feld der Frühen Deutschförderung mit einem letzten Meilenstein zu erreichen. Das bis anhin eher defizitorientierte bzw. separative Modell wechselt zu einem Modell mit integrativem Charakter. Kinder mit Sprachförderempfehlung finden folglich nicht mehr nur in ausgewiesenen Sprachförderspielgruppen die erforderliche Unterstützung, sondern in allen Spielgruppen mit Qualitätslabel. Die einheitliche finanzielle Unterstützung berücksichtigt zukünftig sämtliche interessierte Spielgruppen und soll somit alle Spielgruppenleitenden motivieren, sich aktiv für die Frühe Sprachbildung einzusetzen.

### 3.5 **Ausführende Verwaltungsstelle**

In der vorliegenden Neufassung der Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen ist die Zuständigkeit präzisiert bzw. neu geregelt: Die ausführende Verwaltungsstelle ist neu die Fachstelle Frühe Kindheit. Administrative Aufgaben sollen durch die Assistenz, fachspezifische Aufgaben durch die/den Fachspezialist/-In erledigt werden. Zurzeit ist der Fachbereich Fachpersonen personell noch nicht besetzt.

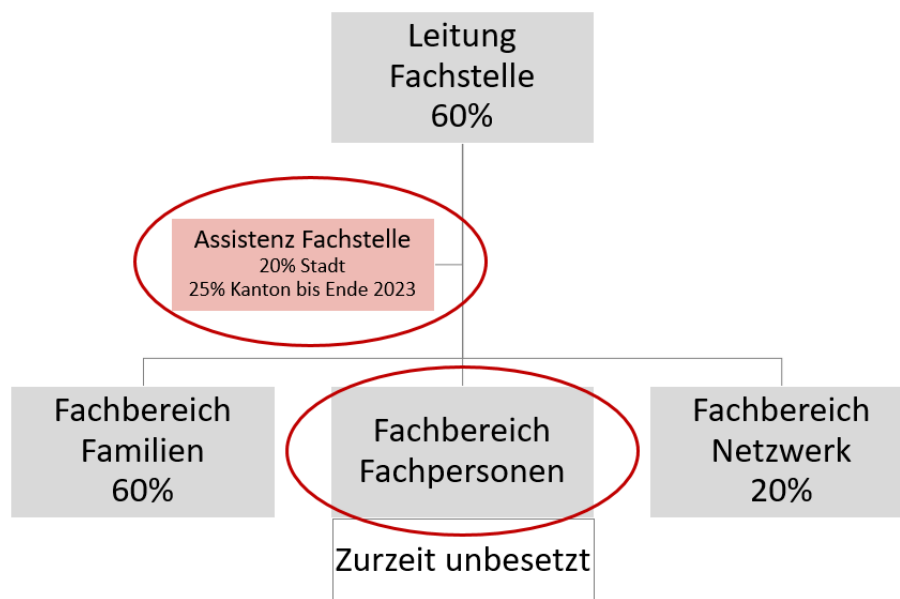


Abbildung 3: Organisationale Struktur mit Stellenpensen der Fachstelle Frühe Kindheit

Die Implementierung der neuen Subventionsverordnung und die Entwicklung der Spielgruppenlandschaft (darunter die Einführung der Frühen Deutschförderung in allen Spielgruppen) bedingen ausreichende personelle Ressourcen. Je nach bewilligtem Stellenpensum können folgende Aufgaben ausgeführt werden:

Zum Erhalt des Status Quo ist die Weiterführung der laufenden administrativen Arbeiten (25%-Assistenzstelle lediglich bis Ende 2023 durch Kanton bezahlt) dringend notwendig.

**25% Assistenz  
Erhalt Status Quo**

- Erstellung und Aufbereitung von Formularen und Listen für Spielgruppen und Fachstelle
- Ausstellen von Leistungsvereinbarungen mit Spielgruppen, Postversand und Rücklaufkontrolle
- Dokumentenkontrolle: Budget & Erfolgsrechnung, Konzepte, Anträge Weiterbildung, (Re)Zertifizierung
- Prüfung der Anträge von Familien für finanzielle Unterstützung aus Budgetposten zur Unterstützung finanziell schwacher Familien, Einforderung der notwendigen Dokumente
- Listenführung und Dokumentenablage für bewilligte Unterstützungsleistungen an finanziell schwache Familien
- Anweisen von Subventionszahlungen, dazugehörige Korrespondenz an Spielgruppen, Familien und Dienststellen
- Korrespondenz mit Spielgruppen und Kontaktstellen, monatliches Verfassen und Versand von Informations-Mailings, darunter spezifische Informationen zur Sprachstanderhebung und Frühen Deutschförderung
- Koordination der Spielgruppen bei städtischen Veranstaltungen (bspw. Präsentation Betreuungseinrichtungen an Elternabenden)
- Mitarbeit bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen
- Telefonische Auskünfte zum Spielgruppenangebot
- Vermittlungsstelle für Familien

Notwendige neue Fachaufgaben im 40%-Pensum. Eine enge Unterstützung und Schulung der Spielgruppenleiterinnen und -leiter ist erforderlich. Die frühe Deutschförderung sowie die Einführung der Qualitätsmerkmale in allen Spielgruppen muss fachlich eng begleitet werden. Die Schulung der Spielgruppenleitenden, sowie die Beratung in schwierigen Fällen sind in dieser Funktion als Schwerpunkte zu betrachten. Auch die Erarbeitung und Implementierung des Deutschfördermodells in den einzelnen Spielgruppen ist eine weitreichende qualitative Entwicklung an der Basis, für die bis anhin keine Ressourcen vorhanden sind. Zudem soll die Zusammenarbeit und Koordination mit der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Schaffhausen FKS ausgeweitet werden.

**+ 40% Fachspezialist/-in  
Implementierung neue Spielgruppen-Subventionsverordnung  
und kontinuierliche Begleitung**

- Schulung und Beratung von Spielgruppenleiterinnen und -leiter zu administrativen Prozessen, Rahmenbedingungen, (Re)Zertifizierung etc.
- Unterstützung und Beratung von Spielgruppen bei der Einführung des neuen Deutschfördermodells, Ausarbeitung notwendiger Weiterbildungsangebote, Prüfen von digitalen Lösungen.

- Unterstützung zur Thematik der Mehrsprachigkeit, Elternzusammenarbeit etc.
- Unterstützung der Spielgruppenleiterinnen und -leiter beim Übergangsprozess in den Kindergarten. Förderung der stufenübergreifenden Zusammenarbeit.
- Koordination der webbasierten Sprachstanderhebung mit den Spielgruppen (Ausarbeitung Datenfluss, Rollendefinition)
- Entwicklung dringender administrativer Prozesse zwischen FKS und Fachstelle Frühe Kindheit (bspw. Registrierungspflicht, Monitoring Angebot-Nachfrage)
- Jährlicher Kontaktbesuch in den einzelnen Spielgruppen, Einholen von Feedback (gegenseitiges Optimierungspotential erkennen und angehen)
- Bedürfnisabklärung bei Spielgruppen und Entwicklung relevanter Weiterbildungen (in Zusammenarbeit mit der FKS)
- Präsentation und Beisitz an Veranstaltungen von SSLV und FKS (Generalversammlung, Fachtagungen etc.)

### **3.6 *Kommunikative Begleitmassnahmen***

Die Einführung der neuen Spielgruppen-Subventionsverordnung erfolgt im Einklang mit der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Schaffhausen bzw. dem Berufsverband der Spielgruppenleitenden. Regelmässige Informationen und Veranstaltungen seitens diverser Beteiligter (allenfalls auch mit Einbezug der kantonalen Dienststelle und externer Beratung) sollen die Spielgruppenleitenden beim Prozess unterstützen.

### **3.7 *Finanzielle Auswirkungen***

Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen aufgeführt. Veränderungen gibt es bei der Höhe der Subventionsgelder sowie auch der Personalkosten.

#### **3.7.1 *Finanzierungsprozess***

Die Finanzierung basiert neu auf einer pro-Kopf-Berechnung (Anzahl betreute Kinder pro Halbjahr in der betreffenden Spielgruppe). Die Auszahlung der Gelder erfolgt direkt an die Spielgruppen. Damit kann garantiert werden, dass die Gelder auch zweckgebunden genutzt werden.

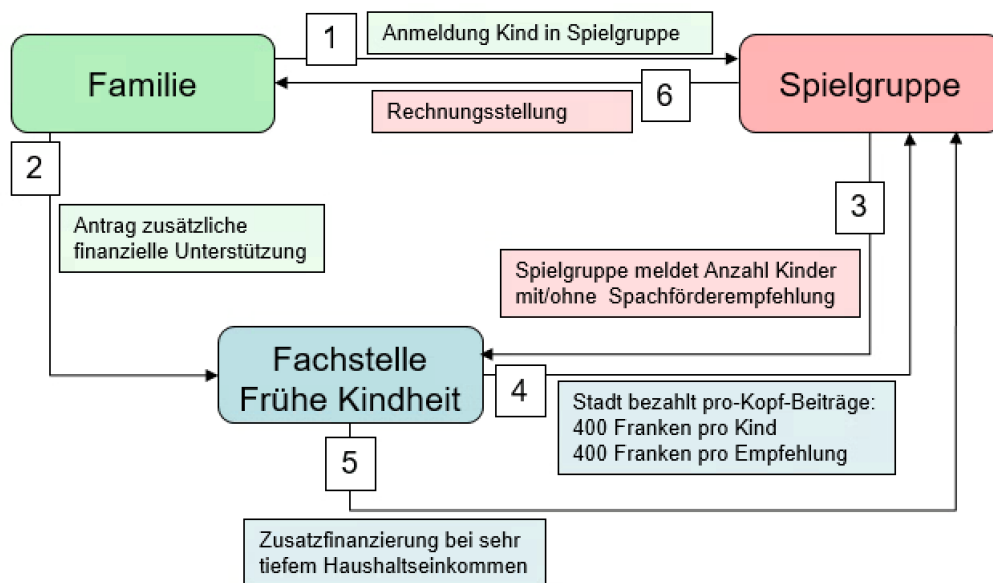


Abbildung 4: Finanzierungsprozess

### 3.7.1.1 Ablauf Finanzierungsprozess

1. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in der Spielgruppe ihrer Wahl an.
2. Liegt das Haushaltseinkommen unter 60'000 Franken im Jahr, können die Erziehungsberechtigten bei der Fachstelle Frühe Kindheit einen Antrag auf Reduktion des Beitrages stellen. (Mindestbeitrag: 5 Franken pro Stunde)
3. Die Spielgruppe meldet halbjährlich die Anzahl Kinder mit/ohne Sprachförderempfehlung pro Spielgruppenhalbtage.
4. Pro Kind und Spielgruppenhalbtage bezahlt die Stadt an die Spielgruppen 400 Franken pro Jahr. Damit werden die Elternbeiträge um rund 4 Franken reduziert (Richtwert pro Stunde: statt 12 Franken nur 8 Franken). Zusätzlich erhält die Spielgruppe pro Kind mit Sprachförderempfehlung und pro Spielgruppenhalbtage 400 Franken pro Jahr.
5. Wurde ein Gesuch um Reduktion des Elternbeitrags bewilligt, bezahlt die Stadt zusätzlich den betreffenden Differenzbetrag an die Spielgruppen.
6. Die Spielgruppe stellt den Eltern den Spielgruppenbesuch in Rechnung (i.d.R. ca. 8 Franken pro Stunde, max. 12 Franken pro Stunde). Der Rechnungsbeitrag reduziert sich, wenn das Gesuch um Reduktion von der Fachstelle Frühe Kindheit bewilligt wurde.

### 3.7.2 Neues Subventionsmodell

Die Ausarbeitung des neuen Subventionsmodells erfolgte im Jahr 2022 durch die Fachstelle Frühe Kindheit - unter enger Mitarbeit der Fach- und



Kontaktstelle Spielgruppen Schaffhausen FKS und unter fachlicher Begleitung des Beratungsbüros Büro Communis<sup>4</sup>. Das Büro Communis führte die Basis-Berechnungen durch. Nach Erfassung der effektiven Vollkosten der Spielgruppen und einem Kostenvergleich wurden die Fixbeiträge pro Kind definiert. Für Kinder mit einer Sprachförderempfehlung sollen höhere Beiträge gesprochen werden. Dies aufgrund des erhöhten Aufwands der Spielgruppenleitenden für die Betreuung und Förderung der Kinder sowie die intensivere Elternzusammenarbeit. Es wird mit einer Sprachförderrate von 40% gerechnet, basierend auf den Erfahrungswerten der Sprachstanderhebung.

Unterstützt werden Spielgruppen, die Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen fördern und betreuen und die mit der Stadt Schaffhausen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die Beiträge dienen zur Reduktion der Elternbeiträge sowie zur Deckung der Betriebskosten. Zudem werden Gelder ausgeschüttet als Starthilfe, zur Finanzierung von Weiterbildungen sowie zur (Re)Zertifizierung mit dem Qualitätslabel des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands SSLV.

Unter dem neuen Subventionsmodell profitieren zukünftig alle Familien bzw. Spielgruppen gleichermassen. Auf die Einführung eines einkommensabhängigen Staffeltarifs für Spielgruppenbesuche wird verzichtet. Der Faktor Sprachförderempfehlung (Sprachstanderhebung) bleibt massgebend berücksichtigt.

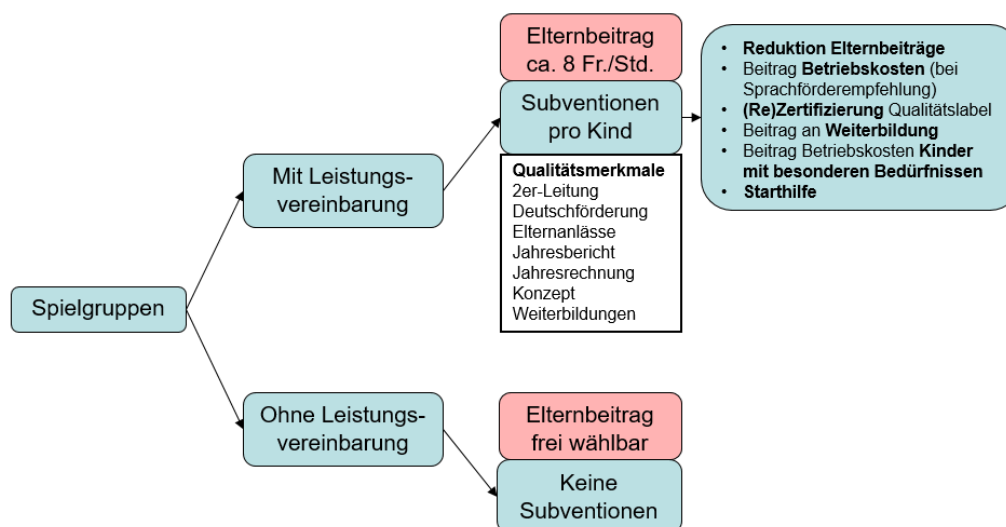


Abbildung 5: Neues Subventionsmodell

Schon heute schliessen nicht alle Spielgruppen eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Schaffhausen ab (derzeit 12 von 15 Trägerschaften mit Leistungsvereinbarung = 80%). Die Gründe dafür sind vielfältig. Unter der neuen Subventionsverordnung werden (anfänglich) wohl rund 65% der Trägerschaften eine Leistungsvereinbarung unterzeichnen. Diese

<sup>4</sup> Büro Communis, Luzern / Beratungsdienstleistungen im Gemeinwesen mit Fokus Frühe Kindheit / [www.buero-communis.ch](http://www.buero-communis.ch)

Einschätzung basiert auf den Erfahrungen der involvierten Stellen. Da der Wechsel des Subventionsmodells für einige Spielgruppen auch eine Anpassung des Betriebskonzepts erfordert, werden höchstwahrscheinlich nicht alle aktuellen Spielgruppen mitziehen. Dies gilt insbesondere für Spielgruppen, die planmässig in den nächsten Jahren ihren Betrieb schliessen werden (bspw. Spielgruppe Herblingen wegen Pensionierung) oder auch Spielgruppen mit sehr spezifischer Ausrichtung (bspw. Tanzspielgruppe). Jene Spielgruppen, die kein Interesse an einer Subventionierung durch die Stadt und an einer Leistungsvereinbarung haben, können ihren Betrieb eigenverantwortlich aufrechterhalten.

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Schaffhausen FKS sowie die Fachstelle Frühe Kindheit begleiten die Spielgruppen eng beim Übergang und beraten zu den jeweiligen individuellen Fragen. Das Vorgehen wird gemeinsam erarbeitet.

Im Gegensatz zur bisherigen Situation (alt: 140'000 Franken pro Jahr) werden unter dem neuen Subventionsmodell Mehrkosten in der Höhe von rund 70'000 Franken erwartet (neu insgesamt: 210'000 Franken pro Jahr).

Die folgende Tabelle zeigt die erwarteten jährlichen Ausgaben (ohne Personalkosten der Fachstelle) unter neuem Subventionsmodell:

Tabelle 1: Neues Budget pro Kalenderjahr unter Annahme 65% LV-Abschluss und 40% Sprachförder-Empfehlung und unter Berücksichtigung der aktuellen Spielgruppen-Belegung

Jahresbudget Fachstelle in Franken	alt	neu
<b>Subjektorientierte Kosten</b>		
Kinder mit Empfehlung	(pauschal) 80'000	66'000
Kinder ohne Empfehlung	0	99'000
<b>Total subjektorientierte Kosten</b>	<b>80'000</b>	<b>165'000</b>
<b>Objektorientierte Kosten</b>		
Label SSLV	0	10'000
Weiterbildungen	10'000	10'000
Diverses (u.a. Starthilfe, KmbB*, zusätzliche Unterstützungsgelder)	(Miete) 50'000	25'000
<b>Total objektorientierte Kosten</b>	<b>60'000</b>	<b>45'000</b>
<b>Total</b>	<b>140'000</b>	<b>210'000</b>

\* Kinder mit besonderen Bedürfnissen

### 3.7.3 Stellensituation und zusätzliche Personalkosten

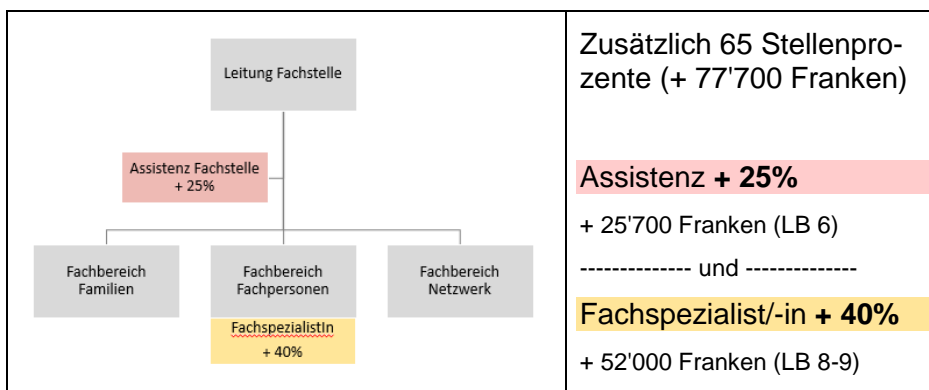
Es werden insgesamt 65 Stellenprozente für die Weiterführung der Assistenzstelle Frühe Kindheit (Verantwortung Spielgruppendedossier) sowie für den/die Fachspezialist/-in beantragt.

**25% Assistenzstelle:** Heutiger Status Quo (bis Ende 2023). Ausstellung Leistungsvereinbarungen, Zahlungenwesen, administrative Arbeiten.

**40% Fachspezialist/-in:** fachliche Einführung der neuen Spielgruppen-Subventionsverordnung, kontinuierliche Begleitung der Spielgruppen (Einführung Deutschförderung in allen Spielgruppen, Einführung webbasierte Sprachstanderhebung, Monitoring, Weiterbildung, thematische Unterstützung etc.).

Tabelle 3 gibt Auskunft über die zu erwartenden Mehrkosten zulasten Konto 5201.3010.00 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Die Zahlen verstehen sich inkl. der Sozialleistungen von 22.31 % zulasten der Konten 5201.305x.00. Die Berechnung der Personalkosten basiert auf den Löhnen vergleichbarer Stellen innerhalb der Abteilung Kinder- und Jugendbetreuung KJB. Eine abschliessende Funktionsbewertung wird im Rahmen der laufenden Reorganisation KJB vorgenommen unter Berücksichtigung der neuen organisationalen Struktur.

Tabelle 2: Erwartete zusätzliche Personalkosten Fachstelle Frühe Kindheit



#### **4. Zuständigkeit**

Mit dem neuen Subventionsmodell werden Mehrkosten in der Höhe von jährlich rund 70'000 Franken erwartet. Zudem fallen im Rahmen der zusätzlichen Stellenprozent wiederkehrende Personalkosten von 77'700 Franken (inkl. Sozialleistungen von 22.31%) an.

Mit der Verabschiedung der «Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen», welche dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 25 lit. b i.V.m. Art. 11 Stadtverfassung), gelten die Ausgaben finanzrechtlich als gebunden.

## 5. Würdigung

Die neue Spielgruppen-Subventionsverordnung festigt die chancengerechte und frühzeitige Integration der Kinder aus bildungsfernen Schichten und/oder mit Migrationshintergrund ins Bildungssystem - ein Schwerpunkt der städtischen Politik der frühen Kindheit.

Die vorliegende Totalrevision der Spielgruppen-Subventionsverordnung ist der im Mai 2023 angekündigte letzte Schritt für die gelingende Implementierung des verabschiedeten Sprachfördermodells in der Stadt Schaffhausen. Die Stadt schärft damit die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, um Familien wie auch Spielgruppenleitende gleichermaßen unterstützen und fördern zu können.

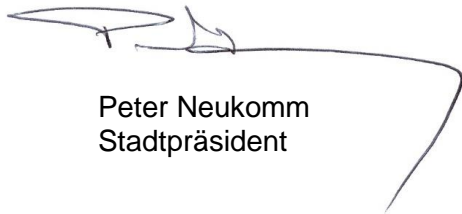
Mit der Aufnahme der Qualitätsmerkmale in die Spielgruppensubventionsverordnung unterstützt die Stadt Schaffhausen die Ziele des Berufsverbands der Spielgruppenleitenden SSLV und macht gleichzeitig das Engagement der Spielgruppen in der Stadt Schaffhausen sichtbar. Die Stadt schafft nun transparente und für alle verständliche Leitlinien und gewährleistet die Qualitätssicherung durch externe Audits. Die Spielgruppenleitenden werden für ihren Beitrag zur Förderung der Kinder und Familien angemessen entschädigt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

### Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 19. März 2024 betreffend Totalrevision der «Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen».
2. Die Totalrevision der «Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen» (RSS 681.1) wird vom Grossen Stadtrat genehmigt.
3. Der Grosse Stadtrat nimmt das «Reglement über die Subventionierung von Spielgruppen» (RSS 681.2) zur Kenntnis.
4. Der Grosse Stadtrat bewilligt einen Nachtragskredit 2024 in der Höhe von rund 77'700 Franken inklusive 22.31% Sozialleistungen für die zusätzlichen 65 Stellenprozent für die Weiterführung der Assistenzstelle Frühe Kindheit sowie für den Fachspezialisten / die Fachspezialistin.
5. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art. 25 lit. b i.V.m. Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

Freundliche Grüsse  
IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm  
Stadtpräsident



Stephanie Keller  
Stadtschreiberin i.V.

Beilagen:

- Reglement über die Subventionierung von Spielgruppen
- Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen

# Reglement über die Subventionierung von Spielgruppen

vom [Erlassdatum]

---

[Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen vom ...]

[beschliesst:

## 1. Qualitätsstandards

### Art. 1

Wenn dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, so gelten die Qualitätsmerkmale für Spielgruppen des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands SSLV. Grundsatz

### Art. 2

Ein Spielgruppen-Halbtage umfasst mindestens 2.5 Stunden. Dauer der Spielgruppe

## 2. Beiträge der Stadt an die Beiträge der Erziehungsberechtigten

### Art. 3

Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird durch die Spielgruppe festgelegt. Die Spielgruppe darf den Erziehungsberechtigten nach Abzug des städtischen Beitrags maximal CHF 12.-- pro Kind und Stunde verrechnen. Beitrag der Erziehungsberechtigten

**Art. 4**

Städtischer  
Beitrag an den  
Beitrag der  
Erziehungs-  
berechtigten

<sup>1</sup> Der finanzielle Beitrag der Stadt Schaffhausen an den Beitrag der Erziehungsberechtigten beträgt pro Kind CHF 400.-- pro Jahr und Halbtage.

<sup>2</sup> Die Spielgruppe ist verpflichtet, diesen Beitrag auf die Erziehungsberechtigten zu überwälzen.

**Art. 5**

Selbstbehalt der  
Erziehungsbere-  
chtigten

Der Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten beträgt mindestens CHF 5.-- pro Stunde.

**Art. 6**

Zusätzliche  
Beiträge an den  
Beitrag der  
Erziehungsbere-  
chtigten bei  
sehr tiefem  
Einkommen

<sup>1</sup> Unter Einhaltung des minimalen Selbstbehaltes der Erziehungsberechtigten können im Einzelfall zusätzliche Beiträge zur Reduktion des Beitrags der Erziehungsberechtigten ausgerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten den Nachweis über ein sehr tiefes Haushaltseinkommen erbringen.

<sup>2</sup> Ein entsprechender Antrag wird geprüft bei einem Brutto-Haushaltseinkommen von unter CHF 60'000.-- pro Jahr.

**Art. 7**

Auszahlung

<sup>1</sup> Die Beiträge werden halbjährlich an die Spielgruppe ausbezahlt.

<sup>2</sup> Stichtage für die Ermittlung der Anzahl beitragsberechtigter Kinder sind der 15. September und der 15. März.

<sup>3</sup> Veränderungen zwischen den Stichtagen haben keine Rückforderungen der Stadt oder Nachforderungen der Spielgruppe zur Folge.



### 3. Beiträge an die Betriebskosten einer Spielgruppe

#### Art. 8

- <sup>1</sup> Bei Kindern mit Sprachförderbedarf entsteht der Spielgruppe ein erhöhter Aufwand. Städtischer Beitrag an die Betriebskosten
- <sup>2</sup> Betreut eine Spielgruppe Kinder mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf, so beteiligt sich die Stadt an den Betriebskosten. Der Beitrag an die Spielgruppe beträgt pro Kind mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf CHF 400.-- pro Jahr und Halbtage.
- <sup>3</sup> Der Sprachförderbedarf wird anhand der Sprachstanderhebung oder durch entsprechende Empfehlung einer Fachstelle ausgewiesen.

#### Art. 9

- <sup>1</sup> Die Beiträge werden halbjährlich an die Spielgruppe ausbezahlt. Auszahlung
- <sup>2</sup> Stichtage für die Ermittlung der Anzahl Kinder mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf sind der 15. September und der 15. März.
- <sup>3</sup> Veränderungen zwischen den Stichtagen haben keine Rückforderungen der Stadt oder Nachforderungen der Spielgruppe zur Folge.

### 4. Beiträge der Stadt an Weiterbildungskosten

#### Art. 10

- <sup>1</sup> Auf Antrag der Spielgruppe beteiligt sich die Stadt an den Kosten für Weiterbildungen der Spielgruppenleitung und der Begleit- und Assistenzpersonen. Städtischer Beitrag
- <sup>2</sup> Es werden zwei Drittel der ausgewiesenen Kurskosten, maximal jedoch CHF 1'000.-- pro Person und Jahr bzw. pro Kurs, wenn dieser über mehrere Kalenderjahre läuft, übernommen.
- <sup>3</sup> Für die Grundausbildung zur Spielgruppenleiterin oder zum Spielgruppenleiter werden keine Kosten übernommen.

**Art. 11**Antrag und  
Auszahlung

<sup>1</sup> Der Antrag auf Übernahme von Weiterbildungskosten muss vor Beginn der Weiterbildung gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt nach Beendigung der Weiterbildung auf Nachweis des Besuchs hin.

<sup>3</sup> Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Kosten belegt werden.

**Art. 12**Städtische  
Weiter-  
bildungen

Die Fachstelle Frühe Kindheit kann einzelne städtische Weiterbildungen für die Spielgruppenleitungen für obligatorisch erklären.

**5. Weitere finanzielle Beiträge der Stadt****Art. 13**Beiträge zur  
Erlangung und  
Beibehaltung  
des SSLV  
Qualitätslabels

<sup>1</sup> Die Stadt unterstützt nur Spielgruppen, die mit dem Qualitätslabel SSLV zertifiziert sind.

<sup>2</sup> Die Spielgruppe muss die Zertifizierung mit dem Qualitätslabel SSLV spätestens drei Jahre nach Abschluss der Leistungsvereinbarung erlangt haben. Das Qualitätsverfahren wird vom Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV nach dessen Richtlinien durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Stadt übernimmt die Kosten für das Erst-Zertifizierungsverfahren. Die Kosten werden gegen Beleg erstattet.

<sup>4</sup> Die Kosten für das Re-Zertifizierungsverfahren werden gegen Beleg nach erfolgreicher Re-Zertifizierung erstattet.

<sup>5</sup> Die Kosten für allfällige Nach-Audits werden nicht übernommen.

**Art. 14**

Starthilfe

<sup>1</sup> Die Stadt kann einen einmaligen Beitrag an Kosten ausrichten als Starthilfe bei einer Spielgruppengründung (z.B. für Mobiliar, Inventar, Fördermaterialien etc.).

<sup>2</sup> Der städtische Beitrag an Starthilfe beträgt maximal CHF 1'000.--. Die Ausgaben müssen belegt sein.

**Art. 15**Beiträge an  
Unterstützungs-  
leistungen für  
Kinder mit  
besonderen  
Bedürfnissen

<sup>1</sup> Die Stadt kann Beiträge an Leistungen der Spielgruppe ausrichten, welche diese erbringt, weil ein Kind aufgrund seiner Entwicklung oder besonderer Bedürfnisse darauf angewiesen ist.

<sup>2</sup> Voraussetzung für solche Beiträge ist die Bestätigung der Leitung der Spielgruppe und einer Fachstelle, dass ein Kind aufgrund seiner

Entwicklung oder besonderer Bedürfnisse auf die Unterstützungsleistungen angewiesen ist.

<sup>3</sup> Die Art und Weise der zusätzlichen Unterstützung muss ausgewiesen werden.

<sup>4</sup> Der städtische Beitrag an Unterstützungsleistungen beträgt maximal CHF 1'000.-- pro Kind und Jahr.

### Art. 16

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent im Rahmen des bewilligten Budgets höhere Beiträge sprechen.

Höhere  
Beiträge in  
Ausnahmefällen

## 6. Leistungsvereinbarung

### Art. 17

Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt muss eine Spielgruppe folgende Voraussetzungen erfüllen:

Voraussetzungen

- a. Vorliegen des Qualitätslabels SSLV oder Teilnahme am Abklärungsprozess zum Qualitätslabel SSLV mit dem Ziel der Zertifizierung nach längstens drei Jahren;
- b. Mitgliedschaft bei der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Schaffhausen sowie beim Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV;
- c. Doppelleitung, d.h. Betreuung einer einzelnen Gruppe von einer ausgebildeten Spielgruppenleitung und einer zweiten Person;
- d. Spielgruppenleitung verfügt über die Grundausbildung Spielgruppenleitung (bei einer dem SSLV angeschlossenen Ausbildungsinstitution) oder eine andere pädagogische Ausbildung (FaBe, Lehrperson Kindergarten/Unterstufe, etc.);
- e. Doppelleitung verfügt über sehr gute Deutschkenntnisse (mindestens C I) und versteht Mundart;
- f. Von sämtlichen Betreuungspersonen einer Spielgruppe liegt ein aktueller Sonderprivatauszug vor.

### Art. 18

Eine Leistungsvereinbarung wird jeweils für maximal drei Jahre abgeschlossen.

Dauer

Inhalt

**Art. 19**

Die Leistungsvereinbarung enthält insbesondere folgenden Inhalt:

- a. Vertragsparteien
- b. Art und Höhe der Subventionen
- c. Leistungserbringung der Spielgruppe
- d. Beginn, Dauer und Kündigungsmodalitäten
- e. Administrative Modalitäten und Zahlungsabwicklung
- f. Aufsicht und Berichterstattung

**7. Schlussbestimmungen****Art. 20**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am ... in Kraft. |

## **Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen**

vom ....(Datum Beschluss GSR)

---

*Der Grosse Stadtrat,*

gestützt auf Art. 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 lit. e des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 sowie Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

*erlässt die folgende Verordnung:*

### **I. Geltungsbereich**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup>Als Spielgruppen im Sinne dieser Verordnung gelten konstante Gruppen von in der Regel acht bis zwölf Kleinkindern ab 2.5 Jahren bis zum Kindergarteneintritt, welche sich ein- bis dreimal pro Woche zum Spielen treffen. Geltungsbereich

<sup>2</sup>Die Spielgruppe findet in sicherer und geeigneter Umgebung statt. Innenräume sind mit kinder- und altersgerechtem Spielmaterial ausgestattet und ausreichend gross.

<sup>3</sup>Unterstützt werden Spielgruppen, die Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen fördern und betreuen und die mit der Stadt Schaffhausen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

### **II. Grundsätze**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Mit der Subventionierung der Spielgruppen soll eine präventive Funktion im Sinne einer Betreuung und Förderung der Sozialisierung von Kleinkindern im Vorschulbereich wahrgenommen werden. Dies soll durch altersgerechte Spielformen und gezielte Beschäftigung erreicht werden. Kindern mit Deutsch als Zweitsprache soll Zweck

der Erwerb der deutschen Sprache ermöglicht sowie deren weitere Integration gefördert werden.

<sup>2</sup>Spielgruppen erweitern dem Kind die Begegnungs- und Erfahrungswelt.

<sup>3</sup>Durch die Beiträge soll möglichst vielen Kleinkindern der freiwillige Besuch einer Spielgruppe ermöglicht werden.

### **Art. 3**

Aufgaben der Stadt

Die Stadt Schaffhausen unterstützt Spielgruppen, die mit der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, mit finanziellen Beiträgen. Die Beiträge dienen insbesondere zur Reduktion der Elternbeiträge, der Deckung der Betriebskosten, als Starthilfe, zur Finanzierung von Weiterbildungen sowie zur (Re)Zertifizierung mit dem Qualitätslabel des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands SSLV.

### **Art. 4**

Anforderung an die Spielgruppe

<sup>1</sup>Um von der Stadt Schaffhausen unterstützt zu werden, hat die Spielgruppe die Qualitätsmerkmale des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands SSLV einzuhalten.

<sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt mittels Erhalt des Qualitätslabels SSLV, ausgestellt durch den Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV.

<sup>3</sup>Der Stadtrat kann weitere oder abweichende Qualitätsstandards festlegen.

<sup>4</sup>Die Stadt empfiehlt, die Spielgruppe als juristische Person (z.B. Verein) zu organisieren.

**Art. 5**

<sup>1</sup>Die Fachstelle Frühe Kindheit und die Spielgruppen sind berechtigt, die für die Ausrichtung der städtischen Beiträge notwendigen Personendaten bei den Erziehungsberechtigten zu erheben und miteinander auszutauschen.

Datenbear-  
beitung

<sup>2</sup>Ein Informationsaustausch ist auch zulässig betreffend den Sprach- oder anderweitigen Förderbedarf eines Spielgruppenkindes.

**III. Subventionen****Art. 6**

<sup>1</sup>Eine Subventionierung steht unter dem Vorbehalt der Kreditsprechung durch die zuständigen Instanzen.

Grundsätze

<sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Subventionen.

<sup>3</sup>Der Stadtrat regelt die Höhe der Subventionen und die Ausführungsdetails.

**Art. 7**

<sup>1</sup>Die Stadt beteiligt sich an den Elternbeiträgen für den Besuch der Spielgruppe.

Art der Beiträge  
der Stadt

<sup>2</sup>Die Stadt beteiligt sich an den Betriebskosten der Spielgruppe, wenn diese Kinder mit Sprachförderbedarf betreut.

<sup>3</sup>Die Stadt kann der Spielgruppe Beiträge ausrichten an Leistungen, welche die Spielgruppe erbringt, weil ein Kind aufgrund seiner Entwicklung oder besonderer Bedürfnisse darauf angewiesen ist.

<sup>4</sup>Die Stadt kann einer Spielgruppe einen einmaligen Starthilfebeitrag ausrichten.

<sup>5</sup>Die Stadt übernimmt die Kosten der (Re-)Zertifizierung mit dem Qualitätslabel des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands SSLV.

<sup>6</sup>Die Stadt beteiligt sich an den Weiterbildungskosten für Leiterinnen und Leiter.

**IV. Leistungsvereinbarung****Art. 8**

<sup>1</sup>Leistungsvereinbarungen zwischen Spielgruppen und der Stadt Schaffhausen werden durch die Fachstelle Frühe Kindheit ausgehandelt und ausgestellt.

Zuständigkeit

<sup>2</sup>Der Stadtrat regelt die Bedingungen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

<sup>3</sup>Anträge für die Übernahme von Finanzierungen sind von der Spielgruppe schriftlich an die Fachstelle Frühe Kindheit zu richten.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 9

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 8. Juni 2010.

<sup>2</sup>Der Stadtrat setzt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung fest und regelt die Details in einem Reglement. <sup>1)</sup>

---

#### Fussnoten:

- 1 Beschluss des Stadtrates vom ... 2024, in Kraft getreten per ....